



Berlin, den 26. Oktober 2024

wahl@refrat.hu-berlin.de

Sitz: Ziegelstraße 4
10117 Berlin

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Studentischer Wahlvorstand
10099 Berlin

www.refrat.de/wahlen

Richtlinie zur Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen (Gültigkeitsrichtlinie)

Diese Richtlinie des Studentischen Wahlvorstands soll bei der Auszählung der Stimmen eine Auslegungshilfe für die zu treffenden Gültigkeitsentscheidungen von Stimmzetteln sein. Wann von einem nicht eindeutigen Wählerwillen oder einem unzulässigen Zusatz bzw. Vorbehalt auszugehen ist, ist stets im Einzelfall durch die Wahlleitung zu beurteilen, die nachfolgenden Ausführungen sind als Anhaltspunkte zu verstehen.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des*r Wählers*in eindeutig zu erkennen ist, der Stimmzettel keinen Zusatz oder Vorbehalt enthält und ob das Wahlgeheimnis gewahrt wurde**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der*die Wähler*in eine gültige Stimme abgeben wollte.

I. Äußere Beschaffenheit des Stimmzettels

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. leicht beschädigt oder eingerissen ist,
2. schlecht bedruckt ist oder sonstige Herstellungsfehler aufweist,
3. beim Auszählvorgang zerrissen oder sonst beschädigt wurde.

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. nichtamtlich hergestellt ist,
2. durchgerissen oder vollständig durchgestrichen ist,
3. nur aus einem Teilstück des Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.

II. Kennzeichnung

Gültig ist die Stimme, wenn

1. die Kennzeichnung auf andere Weise als durch ein Kreuz vorgenommen ist, etwa durch Nachziehen des Kreises, dessen Ausmalen, ein anderes Symbol, zum Beispiel einen Punkt, Haken oder Doppelkreuz,
2. die Kennzeichnung neben dem vorgesehenen Feld aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. der Name des*r Bewerbers*in angestrichen oder umrandet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht, aber alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
6. gem. § 2 Abs 3 HWGVO nicht alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel aufgeführt werden und der Name eines*r nicht aufgeführten Bewerbers*in eingetragen und gekennzeichnet ist.

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. nur ein Wahlvorschlag, aber kein*e Bewerber*in gekennzeichnet ist,
2. politische Symbole zur Kennzeichnung verwendet werden,
3. eine mehrdeutige Kennzeichnung angebracht ist, zum Beispiel ein Smiley-Gesicht,
4. der Name eines*r Bewerber*in offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber nicht gekennzeichnet ist,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Dies ist jede über die Abstimmungskennzeichnung hinausgehende verbale Beifügung auf dem Stimmzettel. Auch Beifügungen, deren Bedeutung eindeutig oder den Wähler*innenwillen bekräftigen, sind unzulässig.

III. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Name des*r Wählers*in auf dem Stimmzettel steht,
2. der Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder zusammengefaltet wird,
3. bei der Briefwahl der Wahlschein im Stimmzettelumschlag ist,
4. die wählende Person erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.